

# Erbschaft- und Schenkungssteuern

---

## Erbschaft / Schenkung

Die Erbschafts-, Schenkungs- und Vorempfangsteuer wird auf Anfällen aus Erbschaft, Zuwendungen und Erbvorempfängen erhoben, durch die der Erbe, Vermächtnisnehmer, Beschenkte oder Begünstigte aus dem Vermögen eines anderen ohne entsprechende Gegenleistung bereichert wird.

## Grundlagen

Basis für die Erhebung dieser kommunalen Steuern bildet die entsprechende kantonale Veranlagungsverfügung. Der Ehepartner und die direkten Nachkommen sind kommunal von der Steuer befreit.

## Steuersatz

Gemäss Gemeindesteuergesetz Art. 10.